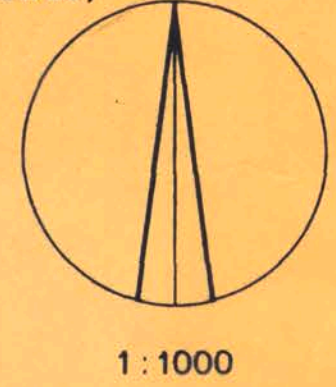


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- ARKADEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- MK KERNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL / I,II+mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ÖFFENTLICHE STRASSEN
- +20,0 HÖHENLAGE DER ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHEN ÜBER NN
- VORHANDENE BAUTEN
- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE (ohne Kennzeichnung "OFFENE BAUWEISE")
- WEGERECHT(FUSSWEG)
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- MASSANGABE IN METER
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN



**Bau- und Stadtplan**  
**Gesetz über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 7**  
 Vom 18. Juni 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
 (1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 7 für das Plangebiet Ferdinandstraße — Glockengießerwall — Georgsplatz — Brandsende (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 101) wird festgestellt.  
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
 1. Es werden Grundflächen- und Geschossflächenzahlen mit den Maßen des § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) als Höchstwerte festgesetzt.  
 2. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Grundflächen- und Geschossflächenzahlen nicht überschritten werden. Bei den siebengeschossigen Gebäuden ist das oberste Geschoss an der Rückseite um 1,5 m zu staffeln.  
 Auf den Flurstücken 536, 538 und 1002 der Gemarkung Altstadt-Nord sind Traufhöhe und Dachneigung dem Gebäude auf dem Flurstück 537 der Gemarkung Altstadt-Nord anzupassen.

**§ 3**  
 Vor Wänden mit notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen muß ein Raum unbebaut bleiben, der mindestens eine Wandhöhe breit und — senkrecht zur Fensterwand gemessen — tief ist.  
 Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird. Werbeanlagen sind nur unterhalb der Traufe zulässig.

**§ 4**  
 Am Glockengießerwall sind Zu- und Abfahrten unzulässig. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe.

**§ 5**  
 Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen darf durch die Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Erdoberfläche nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Anlagen sind so zu gründen, daß das Tunnelbauwerk nicht belastet wird.

**§ 6**  
 Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Auf die unterirdischen Bahnanlagen findet das Hamburgische Enteignungsgesetz vom 14. Juni 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juni 1963.  
 Der Senat

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
 Hamburg, den 1. Juni 1963  
*[Signature]*

**Eigentum der Plankammer**  
 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 18. Juni 1963 (GVBl. S. 85)  
 In Kraft getreten am 22. Juni 1963  
**Eigentum der Plankammer**

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN HAMBURG-ALTSTADT 7**  
AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341)

**PLANGEBIET: BEZIRK HAMBURG-MITTE, ORTSTEIL 101**  
**FERDINANDSTRASSE - GLOCKENGIÉSSERWALL - GEORGSPLATZ - BRANDSENDE**

AUSGEFERTIGT: HAMBURG, DEN 28. MÄRZ 1963

**GEZ. DR. SPECKTER**  
 Erster Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
 Amt für Landesplanung  
 Alter Steinweg 4 - 20459 Hamburg  
 Postanschrift: Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg

*Archiv*  
*Mr. 19944*



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 29

MITTWOCH, DEN 26. JUNI

1963

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 7 .....	85
18. 6. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Othmarschen 3 .....	86
18. 6. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Eimsbüttel 4 .....	86

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 7

Vom 18. Juni 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 7 für das Plangebiet Ferdinandstraße — Glockengießerwall — Georgsplatz — Brandsende (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 101) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Es werden Grundflächen- und Geschößflächenzahlen mit den Maßen des § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) als Höchstwerte festgesetzt.
2. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Grundflächen- und Geschößflächenzahlen nicht überschritten werden. Bei den siebengeschossigen Gebäuden ist das oberste Geschöß an der Rückseite um 1,5 m zu staffeln.

Auf den Flurstücken 536, 538 und 1002 der Gemarkung Altstadt-Nord sind Traufhöhe und Dachneigung dem Gebäude auf dem Flurstück 537 der Gemarkung Altstadt-Nord anzupassen.

3. Vor Wänden mit notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen muß ein Raum unbebaut bleiben, der mindestens eine Wandhöhe breit und — senkrecht zur Fensterwand gemessen — tief ist.

Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird. Werbeanlagen sind nur unterhalb der Traufe zulässig.

4. Am Glockengießerwall sind Zu- und Abfahrten unzulässig. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe.
5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen darf durch die Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Erdoberfläche nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Anlagen sind so zu gründen, daß das Tunnelbauwerk nicht belastet wird.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Auf die unterirdischen Bahnanlagen findet das Hamburgische Enteignungsgesetz vom 14. Juni 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juni 1963.

Der Senat